



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

709 I.A.B.
 ZU 638 /J.
 Präs. am 4. Aug. 1971

3392-16/71

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die mir am 9.6.1971 übermittelte schriftliche
 Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. F r a u s c h e r
 und Genossen, Z. 638/j-NR/1971 vom 8.6.1971 betreffend
 Dienstpostenplan des Justizressorts für 1972 beehre ich
 mich wie folgt zu beantworten:

Frage 1: "Welche Anzahl von Dienstposten an Richtern,
 Staatsanwälten und nichtrichterlichen Beamten wurde von
 den Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten
 in Wien, Graz, Linz und Innsbruck für den Dienstpostenplan
 1972 beantragt?"

Von den Präsidenten der Oberlandesgerichte und
 Oberstaatsanwälten wurden insgesamt folgende Dienstposten
 an Richtern, Staatsanwälten und nichtrichterlichen Bediensteten
 (Beamten und Vertragsbediensteten) zur Aufnahme in den
 Dienstpostenplan für das Jahr 1972 beantragt:

	Richter u. RiAA	Staatsan- wälte	niri Be- dienstete	Summe
OLG Wien	705	-	2432	3137
OSTA Wien	-	95	-	95
OLG Graz	337	-	1195	1532
OSTA Graz	-	34	-	34
OLG Linz	303	-	932	1235
OSTA Linz	-	28	-	28
OLG Innsbruck	171	-	494	665
OSTA Innsbruck	-	17	-	17
Summe	1516	142	5053	6743

Frage 2: "Welche Teile dieser Anforderungen haben Sie bereits im Bereiche des Justizministeriums abgelehnt und welche Zahlen haben Sie gegenüber dem Bundeskanzleramt als Forderung angemeldet?"

Im Bereiche des Bundesministeriums für Justiz wurden folgende Teile der Anforderung nicht übernommen:

- 35 Dienstposten für Richter
- 5 Dienstposten für Staatsanwälte
- 22 Dienstposten für niri Bedienstete

Die verbleibenden Zahlen wurden vom Bundesministerium für Justiz den bisher mit dem Bundeskanzleramt geführten Besprechungen über die Erstellung des Dienstpostenplanes 1972 zu Grunde gelegt. Die Besprechungen trugen beiderseits unverbindlichen Charakter und wurden bisher noch nicht abgeschlossen.

Frage 3: "In welcher Höhe hat das Bundeskanzleramt bzw. das Bundesministerium für Finanzen den unter 2) von Ihnen gestellten Forderungen zugestimmt?"

Ich verweise auf meine Antwort auf die Frage 2).

Frage 4: "Wird mit den vom Bundeskanzleramt zugestandenen Dienstposten im Hinblick auf die zu beschließenden gesetzlichen Maßnahmen das Auslangen gefunden werden können?"

Ich verweise auf meine Antwort auf die Frage 2).

Zusammenfassend wiederhole ich meine schon bisher abgegebenen Erklärungen, daß die Durchführung des vom Nationalrat beschlossenen Strafrechtsänderungsgesetzes eine ausreichende Anzahl von Dienstposten für Richter, Staatsanwälte, nichtrichterliche Bedienstete und JW-Beamten erfordern wird. Insbesondere verweise ich auf meine Ausführungen aus Anlaß der Verabschiedung des Strafrechtsänderungsgesetzes in der Sitzung des Nationalrates am 9. Juli 1971. Damals habe ich meiner Hoffnung und Zuversicht Ausdruck gegeben, daß die gesetzgebenden Körperschaften, die das Strafrechtsänderungsgesetz beschlossen haben, auch die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Dienstposten für 1972 bewilligen werden.

29. Juli 1971

Der Bundesminister: